



HSBA HAMBURG SCHOOL OF BUSINESS ADMINISTRATION

Immatrikulationsordnung

der HSBA Hamburg School of Business Administration

§ 1 Immatrikulation

- (1) Studienbewerber werden auf Antrag der Firma, mit der sie einen Studienvertrag abgeschlossen haben, durch die Immatrikulation Mitglied der HSBA Hamburg School of Business Administration entsprechend § 3 (1) des Statuts der HSBA. Sie werden für einen Studiengang an der HSBA immatrikuliert. Die Mitgliedschaft endet durch die Exmatrikulation.
- (2) Die Aufnahme des Studiums zum ersten Fachsemester erfolgt zum Beginn eines Studienjahres der HSBA jährlich zum 01. Oktober.
- (3) Als Nachweis der Immatrikulation erhalten die Studierenden zu Beginn des Studiums einen Studierendenausweis.

§ 2 Studienberechtigung

- (1) Es werden nur Studienbewerber immatrikuliert, die
 1. eine Hochschulzugangsberechtigung nachweisen, die nach dem Hamburgischen Hochschulgesetz in der jeweils gültigen Fassung zu einem Hochschulstudium in Hamburg berechtigt,
 2. einen Studienvertrag mit einer Firma abgeschlossen haben, das mit der HSBA kooperiert und gegenüber der HSBA mit der unterschriebenen Verpflichtungserklärung zusagt, den betrieblichen Teil des Studiengangs nach den Vorgaben der HSBA durchzuführen.
 3. die von der HSBA in Absprache mit den beteiligten Unternehmen festgelegten zusätzlichen fachlichen Qualifikationen für Deutsch, Mathematik und Englisch erfüllen.

§ 3 Zulassungsantrag

- (1) Anträge auf Zulassung zum Studium werden von den Firmen für die Studienbewerber gestellt, die in ihren Auswahlverfahren dafür ausgewählt wurden. Liegen zum Zeitpunkt der Antragstellung noch nicht alle Nachweise nach § 2 dieser Immatrikulationsordnung vor, bestätigt die HSBA der Firma, dass für den betreffenden Studienbewerber ein Studienplatz im gewünschten Studiengang zur Verfügung gestellt wird.
- (2) Sobald die notwendigen Nachweise vorliegen, stellt die Firma diese der HSBA zur Überprüfung zur Verfügung.
- (3) Die HSBA entscheidet über die endgültige Zulassung zum Studium.

§ 4 Exmatrikulation

- (1) Die Exmatrikulation erfolgt zusammen mit der Übergabe der Urkunde über die bestandene Abschlussprüfung.
- (2) Studierende sind zu exmatrikulieren, wenn
 1. der Studienvertrag zwischen Studierendem und der Firma gekündigt wird,
 2. die fälligen Studiengebühren auch nach Mahnung nicht entrichtet werden,
 3. nach der Prüfungsordnung für ihren Studiengang für eine Prüfungsleistung alle Wiederholungsmöglichkeiten ausgeschöpft wurden und keine mindestens ausreichende Leistung in diesem Prüfungsteil erbracht wurde,
 4. sich während des Studiums herausstellt, dass die Zulassung zum Studium mit rechtswidrigen Mitteln herbeigeführt wurde.
- (3) Studierende können exmatrikuliert werden, wenn sie durch schuldhaftes Fehlverhalten der HSBA erheblichen Schaden zufügen.

§ 5 Austauschstudierende

- (1) Austauschstudierende, die an einer Partnerhochschule der HSBA immatrikuliert sind, können zur Teilnahme an Studienabschnitten oder einzelnen Modulen oder Teilmodulen zugelassen werden. Solche Zulassungen erfolgen in Absprache mit den Partnerhochschulen.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Immatrikulationsordnung ist nach Genehmigung durch den Hochschulrat der HSBA am 24. Mai 2006 in Kraft getreten.